



# Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/02/2020

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 03.03.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

---

### Anwesenheitsliste

#### Vorsitzende/r

Freund, Roland

#### Mitglieder des Gemeinderates

Autengruber, Anton  
Bachsleitner, Marieluise  
Bauer, Georg  
Bauer, Martin  
Eckerl, Richard  
Kieninger, Florian  
Kinninger, Markus  
Müller, Reinhard  
Müller, Walter  
Obergroßberger, Franz  
Schmöller, Andreas  
Simon, Herbert  
Sommer, Josef  
Spannbauer, Gabriele  
Tanzer, Klaus

#### Schriftführer/in

Pöschl, Max

#### Presse

Schinagl, Josef

#### Weitere Anwesende

5 Besucher

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Schmöllner, Josef

entschuldigt

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

- 1 Bauleitplanung
- 1.1 Änderung des Satzungsbereichs der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Aßbergerweid West nach § 35 Abs. 6 BauGB; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss **SG 13/014/2020**
- 2 Bauanträge
- 2.1 Bauantrag; Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Fl.Nr. 573, Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/015/2020**
- 2.2 Bauantrag; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Umbau der bestehenden Garage auf Fl.Nr. 474/3, Gemarkung Hintereben **SG 13/016/2020**
- 2.3 Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 764, Gemarkung Hintereben **SG 13/017/2020**
- 2.4 Bauantrag; Abriss des bestehenden Gebäudes und Aufbau einer neuen Wohneinheit auf Fl.Nr. 31, Gemarkung Hintereben **SG 13/018/2020**
- 2.5 Bauantrag; Erweiterung des Wohnhauses zum Zweifamilienwohnhaus auf Fl.Nr. 892, Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/020/2020**
- 2.6 Bauantrag; Neubau eines Wohnhauses mit PKW-Garage auf Fl.Nr. 1077/2 und 1077/3, Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/021/2020**
- 3 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Jandelsbrunn (Plakatierungsverordnung) **SG 10/005/2020**
- 4 Verschiedenes

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1 Bauleitplanung**

#### **TOP 1.1 Änderung des Satzungsbereichs der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Aßbergerweid West nach § 35 Abs. 6 BauGB; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss**

##### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.02.2020 TOP 1.3 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Aßbergerweid West beschlossen.

Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Kreisbauamt wurde der Satzungsbereich noch einmal korrigiert.



##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat hält am Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2020 TOP 1.3 weiterhin fest und billigt den aktualisierten Satzungsumgriff (Stand: 20.02.2020). Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren anhand der aktuellen Planunterlagen durchzuführen.

**Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

<b>TOP 2 Bauanträge</b>
-------------------------

<b>TOP 2.1 Bauantrag; Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Fl.Nr. 573, Gemarkung Jandelsbrunn</b>
--

**Sachverhalt:**

Bauherr: Corinna Pilger, Am Burgberg 3, 94034 Passau

**Diskussion:**

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Der Abbruch oder die Beseitigung ist gem. Art. 57 Abs. 5 Satz 1 BayBO verfahrensfrei und bedarf keiner weiteren Anzeige.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 531 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist vorgesehen durch eigenen Brunnen.

Das Wasserbezugs- und Leitungsführungsrecht ist dinglich zu sichern, soweit diese Rechte fremde

Grundstücke berühren.

Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind mittels gutachtlicher Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ausreichende Schüttung und Geeignetheit nach der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.

Der Bauwerber hat sich zu verpflichten, dass er im Falle später eintretender Versorgungsprobleme

mit der Eigenversorgung gegenüber der Gemeinde keine Versorgungsansprüche stellt; ggf. sind der Gemeinde alle Kosten zu erstatten für einen notwendigen Anschluss an die zentrale Versorgungsanlage.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den Ortsteil Aßbergerweid über die zentrale Versorgungsanlage der Gemeinde zu erschließen.

### III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen über eine zu errichtende Mehrkammer-Ausfall-Absetz-Grube mit biologischer Nachreinigungsstufe entsprechend vorliegendem Entwässerungsplan.

Die Fäkalschlammabwasserbeseitigung ist in vertraglicher Weise mit der Gemeinde Jandelsbrunn als Betreiberin einer aufnahmefähigen Kläranlage zu regeln.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Baulastträgers durchzuführen.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

**Abstimmung:                    Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

<b>TOP 2.2    Bauantrag; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Umbau der bestehenden Garage auf Fl.Nr. 474/3, Gemarkung Hintereben</b>
---

### **Sachverhalt:**

Bauherr: Markus Krieg, Binderhügel 14b, 94118 Jandelsbrunn

### **Diskussion:**

#### Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht erst zu befürchten, d.h. durch das neue Vorhaben wird nicht erst der Ansatz zur Entstehung einer weiteren Verbauung des Außenbereiches geschaffen, sondern eine bereits bestehende wird mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung

harmonisch in landschaftsverträglicher Weise abgerundet.

Durch die beabsichtigte Ortsrandbebauung mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Binderhügel städtebaulich sinnvoll abgerundet.

#### Erschließung:

##### I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 476 Gmkg. Hintereben.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

##### II. Wasser

Die Wasserversorgung kann gesichert werden über die gemeindliche Anlage.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung bereits geregelt (vgl. Sondervereinbarung vom 03.09.2015) und muss vor Baubeginn umgesetzt werden.

Die Herstellung des Grundstückanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.

Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Auftragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch eine vorhandene Löschwasserzisterne in einer Entfernung von 220 m.

##### III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Baulastträgers durchzuführen.

#### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

**Abstimmung:                    Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

<b>TOP 2.3 Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 764, Gemarkung Hintereben</b>
--

**Sachverhalt:**

Bauherr: Florian Gaaß, Kaltwasser 25, 94118 Jandelsbrunn

**Diskussion:**

**Ortsplanerische Beurteilung:**

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

**Erschließung:**

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Privatzufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 806/1 Gmkg. Hintereben.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt hierfür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird.

Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z. B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und –ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenlastträgers vorzunehmen.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art. 19 i. V. m. Art. 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung kann gesichert werden über die gemeindliche Anlage.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich – die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstückanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.

Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Auftragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher

bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Baulastträgers durchzuführen.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

**Abstimmung:            Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

<b>TOP 2.4    Bauantrag; Abriss des bestehenden Gebäudes und Aufbau einer neuen Wohneinheit auf Fl.Nr. 31, Gemarkung Hintereben</b>
---

### **Sachverhalt:**

Bauherr: Ascher Christian und Draxinger Angela, Dr.-Geiger-Straße 17, 94518 Spiegelau

### **Diskussion:**

#### Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Hintereben, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Die gesetzliche Abstandsfläche gem. Art. 6 BayBO wird an der Südseite des Vorhabens nicht eingehalten.

Wegen der gegebenen Zwangssituation wird eine entsprechende Ausnahmeregelung i.S.d. Art. 63 Abs. 1 BayBO angestrebt.

Der Abbruch oder die Beseitigung ist gem. Art. 57 Abs. 5 Satz 1 BayBO verfahrensfrei und bedarf keiner Anzeige.

Das zur Beseitigung vorgesehene Gebäude ist an ein anderes Gebäude angebaut; die Standsicherheit dieses – oder eines anderen Gebäudes wird durch den Abbruch beeinflusst. Bei Gebäuden der Klasse 2 muss die Standsicherheit von einem Tragwerksplaner bestätigt sein

(Art. 57 Abs. 5 Satz 3 BayBO). Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des oder der Gebäude durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein (Art. 57 Abs. 5 Satz 4 BayBO).

#### Erschließung:

##### I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 926 Gmkg. Hintereben.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

##### II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 50 m.

##### III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Mischsystem.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

#### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

**Abstimmung:            Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

<b>TOP 2.5    Bauantrag; Erweiterung des Wohnhauses zum Zweifamilienwohnhaus auf Fl.Nr. 892, Gemarkung Jandelsbrunn</b>
---

#### Sachverhalt:

Bauherr: Birgit Eckmüller, Jetta-Müller-Weg 3, 22337 Hamburg

### Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Aßberg, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

### Erschließung:

#### I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Gemeindestraße, Fl.Nr. 891 Gmkg. Jandelsbrunn.

#### II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

#### III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmung:            Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

<b>TOP 2.6    Bauantrag; Neubau eines Wohnhauses mit PKW-Garage auf Fl.Nr. 1077/2 und 1077/3, Gemarkung Jandelsbrunn</b>
--

### Sachverhalt:

Bauherr: Bauer Johann und Inge, Florianstraße 1, 94118 Jandelsbrunn, Wollaberg

### Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Wollaberg, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur Ortsstraße, Fl.Nr. 1011 Gmkg. Jandelsbrunn (Bergstraße).

Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Mischsystem.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmung:                    Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

<b>TOP 3      Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Jandelsbrunn (Plakatierungsverordnung)</b>
---

**Sachverhalt:**

Auf Wunsch des Gemeinderates soll die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Jandelsbrunn (Plakatierungsverordnung) geändert werden:

**Beschluss:**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer.

Der Gemeinderat beschließt vorstehende Änderungsverordnung.

§ 1

Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

## **Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Jandelsbrunn (Plakatierungsverordnung)**

### **Werbung zur politischen Meinungsbildung**

Auf den Flächen

- Fl. Nr. 1202/6 Gemarkung Jandelsbrunn (Einfahrt bei Linden)
- Fl. Nr. 74 Gemarkung Jandelsbrunn (Einfahrt Hauptstraße Süd)
- Fl. Nr. 353/5 Gemarkung Hintereben (Einfahrt Hintereben Süd Bushaltestelle)
- Fl. Nr. 1084/2 Gemarkung Jandelsbrunn (Feuerwehrhaus Wollaberg)
- Fl. Nr. 17/7 Gemarkung Heindschlag (Bushaltestelle bei ehemaliger Grundschule)
- 

Werden Möglichkeiten zur Plakatwerbung bereitgestellt für:

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden

6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

## Plakatständer/Plakatsäulen

Für Werbung im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung befindet sich eine Plakatwand in Jandelsbrunn gegenüber Hauptstraße 29 (Dorffestplatz).

§ 2 Die Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft

Jandelsbrunn, den \_\_.03.2020  
Gemeinde Jandelsbrunn

Freund, erster Bürgermeister

**Abstimmung:            Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

<b>TOP 4    Verschiedenes</b>
-------------------------------

### Sportlerehrung

Bürgermeister Freund vereinbart im Einvernehmen mit den zu Ehrenden und den betroffenen Vereinen einen Termin an einem Wochenende im April 2020.

### Jandelsbrunn-App

Die Jandelsbrunn-App ist noch vielen nicht bekannt.  
Im nächsten Künischen Boten wird die App noch einmal vorgestellt.

### Kein rechtes Gedankengut

Der Fraktionssprecher der CSU Anton Autengruber erhebt sich von seinem Platz. Er distanziert sich für die Ortsgruppe der CSU Jandelsbrunn von rechtem oder antisemitischem Gedankengut und bittet um Entschuldigung, sofern in der Vergangenheit ein gegenteiliger Eindruck entstanden sei.

### Weiteres Vorgehen Schule Hintereben

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat über das Schätzwertgutachten für das Schulgelände in Hintereben.

Man einigt sich darauf, das Gelände einschließlich der Gebäude (auch Lehrerwohnhaus) öffentlich über den Künischen Boten und in der PNP zum Verkauf anzubieten. Auf Anfrage wird der Schätzwert mitgeteilt. Das Gelände wird nicht unter dem Schätzwert veräußert.

**ohne Abstimmung**

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund  
1. Bürgermeister

Max Pöschl  
Schriftführer